

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Steuerharmonisierung in der Gemeinschaft

Das Europische Parlament,

- A. in Kenntnis des Berichts der Kommission ber die Aussichten fr eine Angleichung der Steuersysteme der Gemeinschaft (KOM(80) 139 endg.),
- B. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft und Whrung (Dok. 1-903/83),
 - 1. vertritt die Auffassung, da die auf dem Gebiet der Steuerharmonisierung in der Gemeinschaft bislang erzielten Fortschritte noch weit von der Anwendung der Artikel 95 ff. EWG-Vertrag sowie dem Ziel einer Wirtschafts- und Whrungsunion entfernt sind;
 - 2. betont, da die unzureichende Steuerharmonisierung nicht nur Diskriminierungen und Verzerrungen zu Lasten der Wirtschaftssubjekte, sondern auch eine mangelnde Kohrenz und Effizienz der in der Gemeinschaft betriebenen Wirtschaftspolitik zur Folge hat;
 - 3. bemerkt, da die Rolle des Europischen Parlaments im Bereich der Steuern eine wesentliche Bedeutung erlangt hat, und da das Europische Parlament neben seinen beratenden Befugnissen insbesondere die Aufgabe hat, ber die Verwirklichung eines Gesamtprogramms zur Steuerharmonisierung in der Gemeinschaft zu wachen, das in einzelnen, jedoch wirksamen Phasen die Abschaffung der Steuergrenzen und die Vereinheitlichung der Steuerbelastung der Unternehmen sicherstellt und damit zur Vollendung des Binnenmarktes und zum Gelingen der gemeinsamen Politik beitrgt;
 - 4. mchte durch diesen Initiativbericht die allzu zahlreichen Hindernisse fr den freien Verkehr von Personen, Gtern, Dienstleistungen und Kapital, die nach wie vor vorhanden sind und der Entwicklung einer wirklichen europischen Wirtschaftsgemeinschaft im Wege stehen, schneller berwin-

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 83 34481 - vom 2. November 1983.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung auf seiner Tagung im November angenommen.*

den helfen und appelliert deshalb an die Mitgliedstaaten und alle betroffenen Wirtschaftskreise, hierbei nach Kräften mitzuhelfen; bedauert den Verwaltungsaufwand, dem sich Einzelpersonen ebenso wie Unternehmen gegenübersehen, soweit sich dieser Aufwand nicht mit den erzielten Steuereinnahmen rechtfertigen läßt;

5. betont, daß die Steuerharmonisierung nicht so durchgeführt werden darf, daß die Wettbewerbsposition der Unternehmen in der Gemeinschaft gegenüber den außereuropäischen Konkurrenzfirmen beeinträchtigt wird;

— *Abschaffung der Steuerhindernisse für die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit von Personen*

6. ist der Ansicht, daß das Steuerwesen ein wesentliches Element der – von den Bürgern der Gemeinschaft täglich erlebten – Integration Europas, genauer gesagt der Verwirklichung des Binnenmarktes darstellt, und daß die Steuerhindernisse für die Freizügigkeit von Personen und Gedanken, den Postverkehr und die Grenzgänger abgeschafft werden müssen; fordert infolgedessen,
 - a) daß der Rat bald die sich aus der Abstimmung des Parlaments ergebenden neuen Vorschläge für eine 6. und 7. Richtlinie über die Freimengen bei der Einfuhr von Gütern im persönlichen Gepäck von Reisenden, die insbesondere ein fortschrittlicheres und besser als das derzeitige System an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßtes Mehrjahresprogramm für die Anhebung der Freimengen umfassen, verabschiedet, wobei dieser Vorschlag jedoch nur ein erster Schritt auf dem Wege zur vollständigen Abschaffung der Besteuerung in den nächsten fünf Jahren ist;
 - b) daß eine Einfuhrsteuerbefreiung gleichermaßen in der gesamten Gemeinschaft für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen gilt, die von einem Bürger eines Mitgliedstaates an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat verschickt werden;
 - c) daß der Rat so bald wie möglich die Richtlinie über die Angleichung der Bestimmungen für die Besteuerung der Einkünfte der Grenzgänger verabschiedet, um die derzeit bestehenden Unterschiede zwischen der Besteuerung der Arbeitnehmerinkommen der in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässigen Arbeitnehmer und der nicht dort ansässigen Arbeitnehmer zu verringern;
 - d) fordert die Kommission auf, eine Richtlinie auszuarbeiten, die vorsieht, daß bei Arbeitnehmern, die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind, die in eine Rentenversicherung in ihrem Herkunftsland eingezahlten Beiträge von der von natürlichen Personen zu zahlenden Steuer abgezogen werden können;

— *Abschaffung der Steuerhindernisse für den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr*

7. fordert die Kommission und den Rat auf, die verwirklichte Harmonisierung der Mehrwertsteuer, erste entscheidende Etappe auf dem Weg zur Steuerneutralität, durch neue Fortschritte bei der Erhebung der Mehrwertsteuer, der Vereinheitlichung ihrer Bemessungsgrundlage und der Verringerung von Zahl und Schwankungsbreite der Steuersätze zu ergänzen;
8. fordert den Rat auf, den Vorschlag für eine 14. Richtlinie über den Zahlungsaufschub für die bei der Einfuhr geschuldete Steuer rasch zu verabschieden, da diese Maßnahme geeignet ist, eine administrative Vereinfachung herbeizuführen und Vorteile für die Wirtschaftssubjekte und die gesamte europäische Wirtschaft mit sich bringt;
9. fordert die Kommission und den Rat auf, die bezüglich der Vereinheitlichung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage bereits getroffenen Maßnahmen zu ergänzen, und zwar insbesondere:
 - a) durch die schrittweise Verringerung der Zahl der Sätze;
 - b) durch die schrittweise Abschaffung der derzeit in Artikel 28 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen,
 - c) durch die Annahme der 7. Mehrwertsteuer-Richtlinie für Kunstgegenstände und Gebrauchsgüter, wobei die Kommission darauf achten muß, daß bei der Erhebung der Mehrwertsteuer keine Mehrfachbesteuerung auftritt, sowie der 10. Mehrwertsteuer-Richtlinie für die Vermietung beweglicher Sachgüter;da diese verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Steuerneutralität erforderlich sind;
10. stellt fest, daß die Zahl der verschiedenen Mehrwertsteuersätze noch zu hoch liegt und eine Verzerrung darstellt; fordert daher die Kommission auf, die erforderlichen Vorschläge vorzulegen, um schrittweise zu einem System mit zwei Steuersätzen zu gelangen, und zwar mit einem ermäßigten Steuersatz für die Grundnahrungsmittel sowie für Sonderfälle und einem normalen Steuersatz für die übrigen Erzeugnisse und Dienstleistungen;
11. bemerkt, daß die Kluft zwischen ermäßigtem und normalem Mehrwertsteuersatz sich alles andere als verringert, sondern weiterhin größer wird, und daß die Steuersätze insgesamt in den letzten 15 Jahren ständig gestiegen sind; hält es angesichts der budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen geänderter Steuersätze für notwendig und ausreichend, schrittweise zu einem System mit zwei Steuersätzen zu gelangen;
12. betont angesichts der derzeit erheblichen Unterschiede bei der Einstufung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auch

die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der einzelnen Steuersätze zu harmonisieren;

13. bekräftigt erneut¹⁾, daß im Hinblick auf die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen der Vorschlag der Kommission für die Harmonisierung der anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuern, demzufolge das Verhältnis zwischen der Advalorem-Steuer und der spezifischen Steuer harmonisiert werden sollte, durch das alternative Konzept für die Harmonisierung des Anteils der Advalorem-Steuer am Einzelhandelspreis ersetzt werden muß;

hält es für unannehmbar, daß die Kommission entgegen der Stellungnahme des Parlaments ihren Vorschlag für die 3. Harmonisierungsstufe nicht zurückzieht, und fordert die Kommission erneut auf, unverzüglich einen neuen Vorschlag auf der Grundlage des alternativen Konzepts zu erarbeiten;

14. weist darauf hin, daß die fortgesetzte Anwendung von zehn unterschiedlichen Steuersystemen bei alkoholischen Getränken – ein Ausdruck nationaler Gepflogenheiten und Interessen – die Vorteile, die den Verbrauchern und Produzenten durch die Zugehörigkeit zur EG entstehen, durch die Behinderung des Handels und die Verfälschung des Wettbewerbs zunichte macht, bedauert, daß alle im Rat unternommenen Anstrengungen, eine politische Einigung in dieser Frage zu erzielen, in der Sackgasse geendet sind; hält den Vorschlag der Kommission für richtig, die Strukturen zu harmonisieren, bevor die Sätze harmonisiert werden; hält einen neuen Ansatz für notwendig; ist der Ansicht, daß die vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen und Beschränkungen des zwischenstaatlichen Handels nur durch eine Besteuerung zu beseitigen sind, die dem Umstand Rechnung trägt, daß die verschiedenen Arten von alkoholischen Getränken im Wettbewerb zueinander stehen, und den jeweiligen Alkoholgehalt berücksichtigt; fordert daher die Kommission und den Rat auf, ihre Arbeit auf dieser Grundlage unverzüglich wiederaufzunehmen;
15. betont angesichts der sich aus den gegenwärtigen Unterschieden ergebenden Wettbewerbsverzerrungen erneut die Notwendigkeit, die Mineralölsteuer zu harmonisieren; fordert den Rat auf, sobald wie möglich einen Beschluß über diese Harmonisierung zu fassen, um so mehr, als ihm bereits 1973 ein entsprechender Richtlinienvorschlag unterbreitet wurde;
16. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Harmonisierung oder zur schrittweisen Abschaffung der verschiedenen anderen Steuern als die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern, die den innergemeinschaftlichen Handel mit Gütern und Dienstleistungen beeinflussen, vorzulegen;

¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 13 vom 17. Januar 1983, S. 27)

— *Abschaffung der Steuerhindernisse für den freien Kapitalverkehr*

17. betont, daß die Unterschiedlichkeit der für Kapitalgeschäfte geltenden Steuersysteme eines der Hindernisse für den freien Kapitalverkehr und beispielsweise für die Schaffung eines umfassenden europäischen Wertpapiermarktes – wichtige Faktoren für eine Investitionsbelebung in der gesamten Gemeinschaft – darstellt; fordert die Kommission auf, einen Bericht über den derzeit vorhandenen Spielraum für die Abschaffung der Kapitalsteuer auszuarbeiten, da sie angesichts einer Konjunktur, in der Investitionen vordringlich sind, eine wirtschaftsfeindliche Steuer darstellt; fordert in diesem Zusammenhang den Rat auf, die im Bereich der indirekten Besteuerung durchgeführte Harmonisierung weiterzuführen und insbesondere den Richtlinienvorschlag vom 30. April 1976 über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren anzunehmen; fordert die Kommission auf zu untersuchen, ob die auf Geschäfte mit Wertpapieren erhobenen indirekten Steuern nicht abgeschafft werden sollten, statt ihre Strukturen zu harmonisieren, wie dies im Richtlinienvorschlag vom 30. April 1976 vorgesehen ist;
18. erinnert ferner daran, wie nachteilig die fehlende Harmonisierung der Bemessungsgrundlage, der Körperschaftssteuersätze und der Quellenabzugssteuer auf Dividenden für den freien Kapitalverkehr in der Gemeinschaft ist und fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene eine Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Anreizmaßnahmen zugunsten von Investitionen in Form von Wertpapieren oder Obligationen anzustreben und das System der Einbehaltung von Steuern, die vom Einkommen aus grenzüberschreitenden Investitionen abzugsfähig sind, durch die Festlegung einer gemeinsamen Regelung für Steuergutschriften zu harmonisieren;

— *Einheitliche Steuerbelastung der Unternehmen*

19. ist der Auffassung, daß die Vereinheitlichung und Verringerung der Steuerbelastung der Unternehmen ein wesentlicher Faktor für die Gewährleistung gerechter Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie ist;
20. stellt in diesem Zusammenhang fest,
 - a) daß die Körperschaftssteuersätze gegenwärtig zwischen 36 v. H. in Dänemark und 56 v. H. in der Bundesrepublik Deutschland schwanken,
 - b) daß der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag zwischen 100 v. H. in Deutschland, wo eine vollständige Anrechnung praktiziert wird, und 15 v. H. in Dänemark schwankt,

- c) daß die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, sowohl bei den Definitionen als auch bei der Bewertung der Abschreibungen, des Wertzuwachses und der Wertminderung, der vorläufigen Rücklagen und des Verlustvortrags;
21. a) bekräftigt seine Entschlieung vom 8. Mai 1979¹⁾ zum Entwurf eines Richtlinienvorschlags²⁾;
- b) ist der Überzeugung, daß es ein Fehler wäre, wenn man versuchen würde, die Körperschaftssteuersätze zu harmonisieren, ohne gleichzeitig auch die Bemessungsgrundlagen zu harmonisieren;
- c) ist ferner der Ansicht, daß die vordringlichste und logischste Maßnahme die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme als ein Schritt auf dem Weg zur Liberalisierung der Kapitalbewegungen durch die Festsetzung eines gemeinsamen Systems der Steuergutschriften in der gesamten Gemeinschaft ist;
22. fordert die Kommission ferner auf,
- a) die Regelung für die Besteuerung der gewerblichen und kaufmännischen Gewinne der Einzelunternehmen oder der Personengesellschaften, die sich nicht für die Körperschaftssteuer und die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen entschieden haben, zu überprüfen;
- b) die Folgen und die Zweckmäßigkeit der Abschaffung oder Verallgemeinerung der gegenwärtig in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Vermögensteuer für Gesellschaften zu untersuchen,
- c) die Folgen und die Zweckmäßigkeit der Harmonisierung oder Abschaffung der gegenwärtig in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Gemeindesteuern für Unternehmen zu überprüfen;
- d) die wirtschaftlichen Auswirkungen aller Steuern für Unternehmen und die Erhebung von Mehrwertsteuer auf zwischen eingetragenen Händlern getätigte Geschäfte zu überprüfen;
23. ist der Ansicht, daß im Hinblick auf eine Liberalisierung der Kapitalbewegungen innerhalb der Gemeinschaft in Form von Dividendenzahlungen folgende Grundsätze beachtet werden sollen:
- a) in jedem Mitgliedstaat sollte den Anteilseignern eines Unternehmens eine Steuergutschrift als Ausgleich für die Körperschaftssteuer, die innerhalb der Rechnungslegung dieses Unternehmens einbehalten worden ist, gewährt werden;

¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. Juni 1979, S. 19 – Zwischenbericht NYBORG (Dok. 104/79)

²⁾ ABl. Nr. C 253 vom 5. November 1975, S. 2

- b) diese in einem Mitgliedstaat gewährte Steuergutschrift sollte den Anteilseignern in allen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen;
 - c) in keinem Mitgliedstaat soll eine Einschränkung in Form eines „Abzugs“ oder eines „Vorgriffs auf die Körperschaftssteuer“ auf den Betrag einer Steuergutschrift mit der Begründung gestattet werden, daß die entsprechende Körperschaftssteuer in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde;
 - d) die obengenannten Grundsätze a), b) und c) werden so angewendet, daß die Einnahmen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten gerecht aufgeteilt werden. Soweit wie möglich sollten Steuereinnahmen keinen dritten Mitgliedstaaten, durch die Kapitalerträge fließen, zukommen; ebenso wenig sollten diese Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Steuern zurückzuerstatten, die sie niemals eingezogen haben;
24. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft sich darum bemühen sollte, mit Drittländern, die kompatible Steuersysteme haben, eine Reihe von Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kapitalerträge abzuschließen; wenn dies nicht möglich ist, sollte die Gemeinschaft eine Reihe von Doppelbesteuerungsverträgen fördern und koordinieren, um diese Wirkung zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit kompatiblen Steuersystemen zu erreichen;
25. fordert die Kommission auf, das Problem der Verzögerungen bei der Zahlung der Mehrwertsteuer für die steuerpflichtigen Unternehmen eingehend zu prüfen, um die Nachteile bestimmter einzelstaatlicher Regelungen für die Einfuhrunternehmen und ganz allgemein für die Klein- und Mittelbetriebe zu beseitigen;
26. bemerkt, daß die steuerähnlichen Abgaben von sehr großer Bedeutung bei der Finanzierung der Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die soziale Sicherheit sind und daß diese Abgaben verhängnisvolle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der arbeitskräfteintensiven Betriebe, haben; fordert infolgedessen die Kommission auf, die Auswirkungen der sehr ungleichen Belastungen, die die steuerähnlichen Abgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die Entwicklung der Unternehmen und die Wirtschaft der Gemeinschaft haben, zu untersuchen und diesbezüglich gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben;
27. unterstreicht die Notwendigkeit, Steuerflucht und Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen, da dies die Voraussetzung für eine stärkere Steuergerechtigkeit und eine Gleichbehandlung der Unternehmen in der Gemeinschaft und gegenüber den multinationalen Unternehmen von Drittländern ist; fordert die Kommission erneut und mit Nachdruck auf,

- a) sobald wie möglich einen Bericht über den Stand der Anwendung der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzulegen,
 - b) Vorschläge über die Transferpreispraktiken vorzulegen, und fordert den Rat auf
 - auf internationaler Ebene mit größerer Entschlossenheit zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerhinterziehung beizutragen;
28. bedauert, daß der Rat die Steuerbestimmungen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Gewinnberichtigungen zwischen assoziierten Unternehmen noch nicht angenommen hat, und fordert ihn auf, die diesbezüglichen Arbeiten zu beschleunigen, damit rasch Bestimmungen angenommen werden, die sofort in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind;
- *Einsatz des Steuerinstrumentariums für die Gemeinschaft*
29. ist der Auffassung, daß die Steuerharmonisierung nicht nur punktuell erfolgen darf, sondern sich auf die Gesamtkonzeption der Verwirklichung einer gemeinsamen Politik, bei der die steuerliche Komponente oft von wesentlicher Bedeutung ist, erstrecken muß;
30. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten bei der koordinierten Verwirklichung ihrer jeweiligen Wirtschaftspolitik die etwaigen Änderungen der Mehrwertsteuer-, Verbrauchsteuer- oder Körperschaftsteuersätze als Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse ansehen müssen;
31. ist insbesondere der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten den Einsatz der verschiedenen steuerlichen Investitionsanreize in Form von Steuerbefreiungen im Rahmen ihrer Regional-, Energie- und Industriepolitik künftig eng miteinander koordinieren müssen, um die Gefahren einer Wettbewerbsverzerrung und einer mangelnden Kohärenz auf europäischer Ebene als Folge einer übermäßigen Vermehrung derartiger Maßnahmen auszuschalten;
32. fordert daher den Rat auf, den Vorschlag für einen Beschluß über das Verfahren zur vorherigen Unterrichtung und Anhörung im steuerlichen Bereich anzunehmen, da dies der erste Schritt auf dem Wege einer engeren Koordinierung der Steuerpolitik der Mitgliedstaaten als Bestandteil ihrer jeweiligen Wirtschaftspolitik ist;
33. hebt die Bedeutung des steuerlichen Aspekts der Industriepolitik hervor und fordert in diesem Zusammenhang,
- den Rat auf, die beiden seit 1969 überfälligen Richtlinien-vorschläge für eine Steuerregelung für Mutter- und Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie für eine gemeinsame Steuerregelung für Zusammenschlüsse, Unternehmensaufspaltungen und Schachtelbeteiligungen zwischen Gesellschaften verschiedener Mit-

gliedstaaten unverzüglich anzunehmen, da dadurch die Zusammenschlüsse von Unternehmen in der Gemeinschaft gegenüber den großen multinationalen Unternehmen aus Drittländern – wenn dies zweckmäßig ist – begünstigt werden;

- die Kommission und den Rat auf, die Maßnahmen auszuarbeiten und zu verabschieden, die eine an die spezifischen Eigenschaften der Klein- und Mittelbetriebe angepaßte Steuerpolitik erfordert, um u.a. ihr Entstehen, ihre Entwicklung und die Bedingungen für ihre Übereignung zu begünstigen; weist darauf hin, daß vor allem die KMB von der Senkung ihrer Gemeinkosten profitieren würden, die die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf zwischen eingetragenen Händlern getätigte Geschäfte zur Folge hätte; der gegenwärtig erforderliche Verwaltungsaufwand läßt sich mit den erzielten Steuereinnahmen nicht rechtfertigen;

34. unterstreicht die Nachteile, die sich für die Durchführung einer gemeinsamen Energiepolitik aus den derzeit bestehenden Ungleichgewichten zwischen der jeweiligen Steuerpolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere in bezug auf die Mineralölsteuern, ergeben; fordert daher die Kommission auf, Harmonisierungsvorschläge für diese Bereiche vorzulegen;
35. weist die Kommission und den Rat außerdem auf die Notwendigkeit hin, den Einsatz des Steuerinstruments in so verschiedenen Bereichen wie Verkehrs-, Umwelt- oder Regionalpolitik besser zu koordinieren, um ein noch stärkeres Auseinanderstreben der Politiken und Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu vermeiden;
36. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine harmonisierte Anrechnung von Infrastrukturkosten für die verschiedenen Verkehrssektoren für die Verhütung unlauteren Wettbewerbs von Bedeutung ist;

- *die Modalitäten für ein mittelfristiges Programm zur Steuerharmonisierung*

37. betont mit Nachdruck, daß die Steuerharmonisierung nicht mehr punktuell erfolgen darf, sondern in einzelnen Phasen nach einem genau festgelegten Programm, das die positiven oder negativen finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Harmonisierung auf die einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt, durchgeführt werden muß; begrüßt es in diesem Zusammenhang, daß die Kommission einen Gesamtbericht über die Aussichten für eine Angleichung der Steuersysteme in der Gemeinschaft vorgelegt hat, und meint, daß dieser Bericht eine nützliche Grundlage für die Festlegung und Verwirklichung eines umfassenden Steuerharmonisierungsverfahrens ist; dringt darauf, daß dieser Bericht noch vor der zweiten Direktwahl des Europäischen Parlaments zu Kommissionsvorschlägen führt, die eine umfassende Steuerharmonisierung gemäß Artikel 95 bis 99 und 100

des EWG-Vertrags etappenweise für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren ins Auge fassen;

38. ist, was den Anwendungsbereich anbelangt, der Auffassung, daß die Steuerharmonisierung vorrangig – wenn auch möglicherweise nacheinander – die Harmonisierung der indirekten Steuern, der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer, sowie die Besteuerung der Unternehmen zum Gegenstand haben muß; die Schaffung eines finanziellen Anreizsystems im Rahmen der eigenen Einnahmen (z. B. Rabattgewährung für vorzeitige Realisierung) der Gemeinschaft würde die erwünschte Steuerharmonisierung deutlich beschleunigen;
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

